

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

der Stadt Frauenstein

(FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

vom 05.07.2021

Aufgrund von §§ 4 und 21 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit §§ 61 bis 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFeuerwehrVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsBVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am **05.07.2021** die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die in § 2 aufgeführten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein, welche regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung ist nach der Wehrgröße und den Aufgaben gestaffelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

- Stadtwehrleiter (SWL) und Ortswehrleiter (OWL):
- Stadtwehrleiter 70,00 €,
- Burkersdorf 35,00 €,
- Dittersbach 35,00 €,
- Frauenstein 50,00 €,
- Kleinbobritzsch 35,00 €,
- Nassau 35,00 €.

(2) Stellvertreter von Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter

- Stadtwehrleiter 35,00 €,
- Burkersdorf 20,00 €,
- Dittersbach 20,00 €,
- Frauenstein 25,00 €,
- Kleinbobritzsch 20,00 €,
- Nassau 20,00 €.

(3) Gerätewart:

- Burkersdorf 30,00 €,
- Dittersbach 30,00 €,
- Frauenstein 35,00 €,
- Kleinbobritzsch 30,00 €,
- Nassau 30,00 €.

- (4) Jugendfeuerwehrwart:
- bis 20 Kinder 25,00 €,
 - über 20 Kinder 30,00 €.
- (5) Kinderfeuerwehrwart
- bis maximal 10 Kinder 25,00 €
 - über 10 Kinder 30,00 €

(6) Die Aufwandsentschädigungen werden für die Monate Januar bis Juni bis zum 15. Juli und für die Monate Juli bis Dezember bis 31.12. im laufenden Jahr gezahlt. Personelle Veränderungen bei den Funktionsträgern sind der Stadtverwaltung Frauenstein unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Zeitlicher Anspruch auf Zahlung von Entschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 -5 beginnt grundsätzlich mit der Ausübung der entsprechenden Funktion und endet mit Funktionsniederlegung.

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab den dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 anzurechnen. Bei einer tagweisen Abrechnung der Vertretung wird 1/30 je Tag der Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 4

Freistellung von der Arbeit und Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren der Stadt Frauenstein sind, nach § 61 SächsBRKG, durch die Arbeitgeber oder Dienstherrn für die Dauer von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.

(2) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfindet, haben Angehörige der Ortswehren der Stadt Frauenstein gemäß § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden.

(3) Die Stadt Frauenstein hat nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG allen privaten Arbeitgebern auf Antrag den Betrag des bereits gezahlten Arbeitsentgeltes oder der Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen zu erstatten, den sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten von mindestens 8 Stunden einzuhalten sind, ist ebenfalls Kostenersatz zu leisten.

(4) Ehrenamtliche Angehörige der Ortsfeuerwehren der Stadt Frauenstein, die nicht Arbeitnehmer sind, können auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags bis zur Höhe der Stundenvergütung gemäß dem jeweiligen Höchstwert nach § 14 Abs. 1 SächsFwVO verlangen. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

(5) Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaufschlags ist mit entsprechendem Vordruck und durch Unterschrift des Wehrleiters bestätigt bei der Stadt Frauenstein einzureichen. Vordrucke sind bei der Stadtverwaltung Frauenstein oder über den Wehrleiter erhältlich.

§ 5

Reisekosten

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Frauenstein erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und

Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Stadt Frauenstein ersetzt. Für die angeordneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Ortswehren der Stadt Frauenstein die entstehenden notwendigen Auslagen entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet.

§ 6 Anerkennung der Dienstjahre

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein erhalten als aktives bzw. Altersmitglied eine einmalige Anerkennung für ihre Dienstjahre entsprechend nachfolgender Staffelung:

➤ für 10 Jahre	20,00 €,
➤ für 20 Jahre	40,00 €,
➤ für 25 Jahre	50,00 €,
➤ für 30 Jahre	60,00 €,
➤ für 40 Jahre	80,00 €,
➤ für 50 Jahre	100,00 €,
➤ für 60 Jahre	120,00 €,
➤ für 70 Jahre	140,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.07.2009 und die 1. Änderung vom 06.05.2019 außer Kraft.

Frauenstein, den 06.07.2021



Hentschel, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 05.07.2021, Beschluss-Nr. 123/22/2021;

Abdruck des Beschlusses und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein (Feuerwehrentschädigungssatzung) im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 381 vom 30.07.2021

Hentschel, Bürgermeister

